



---

Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 215**

Nummer: A 215  
Protokoll-Nr.: 404  
Eröffnet: 07.11.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Frank Reto und Mit. über die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) im Kanton Luzern**

Das Weiterbildungsgesetz sieht vor, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliesst um die Weiterbildung in definierten Bereichen zu fördern. In der Periode 2017 - 2020 stellt der Bund finanzielle Mittel zur Förderung von Grundkompetenzen zur Verfügung. Die Finanzmittel für spätere Perioden sind noch offen.

Zu Frage 1: Wie hoch schätzt der Kanton Luzern das Potenzial von Personen, deren Grundkompetenzen es zu fördern gilt?

Gemäss eines Berichts vom Bundesamt für Statistik aus dem Jahr 2006 können rund 800'000 Personen in der Schweiz trotz regulärer Schulbildung nicht gut lesen und schreiben, rund 400'000 Personen haben Mühe, einfache Rechenaufgaben zu lösen.

Für den Kanton Luzern liegen keine Daten vor, auf dessen Basis sich Schätzungen ableiten lassen. Die Frage nach dem Potenzial von Personen, deren Grundkompetenzen es zu fördern gilt, lässt sich im Moment nicht seriös beantworten.

Deshalb steht für den Kanton Luzern zuerst die Analyse der Situation im Fokus und weniger das Abholen von Bundesgeldern.

Zu Frage 2: Hat der Kanton für die Umsetzung des WeBiG und zur entsprechenden Anpassung kantonaler Gesetzgebungen finanzielle Mittel und Stellenprozente vorgesehen und eingeplant?

Für die erste Phase zur Umsetzung des WeBiG plant der Kanton Luzern bis Ende 2018 eine Analyse durchzuführen, um das Potenzial für den Kanton Luzern abzuschätzen (vgl. Frage 1). Die Analyse erfolgt im Rahmen der bestehenden Strukturen der dafür verantwortlichen Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Es sind keine zusätzlichen Stellenprozente oder zusätzlichen finanziellen Mittel vorgesehen.

Die Planung und Umsetzung weiterer Massnahmen (d. h. Aufbau der Bildungsangebote, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit) sind abhängig von den Ergebnissen der Analyse. Ob von Seiten des Kantons für die Umsetzung ab 2019 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können, ist momentan offen.

Zu Frage 3: Ist die Regierung allenfalls bereit, diesen Auftrag der Umsetzung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben? Wenn ja, zu welchen Bedingungen?

Eine Zusammenarbeit mit Dritten ist grundsätzlich vorstellbar. Die Frage ist jedoch verfrüht, da die Resultate der Analyse noch nicht bekannt sind und die Finanzierung ab 2019 noch offen ist.

Zu Frage 4: In welchen zeitlichen Schritten und mit welchen Inhalten (allfällige Schwerpunkte) gedenkt der Kanton, das WeBiG umzusetzen, und ist eine Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen vorgesehen oder bereits geplant?

Die zuständige Dienststelle Berufs- und Weiterbildung plant folgendes Vorgehen: Der Bund sieht vor, dass bis spätestens am 31. Dezember 2018 eine zielgruppenspezifische Übersicht über bestehende Bildungsmassnahmen in den Kantonen vorliegen soll. Entsprechend plant der Kanton Luzern, die Analyse bis Herbst 2018 umgesetzt und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht zu haben.

Die Analyse soll unter anderem aufzeigen:

- wie gross der Förderungsbedarf im Kanton Luzern ist
- wie gross der Bedarf und die Bedürfnisse nach Weiterbildungsangeboten sind
- welche Angebote (staatliche und betriebliche) durch welche Institutionen bereits bestehen
- welche Anreize zur Weiterbildung in diesem Bereich bereits bestehen (steuerliche Anreize, Gutscheine, Darlehen, betriebliche Förderung, staatliche Förderung durch Kurse)

Die Analyse folgt folgendem Zeitplan:

Aktion	Termin	Bemerkung
Gesuch des Kantons Luzern um Leistungsvereinbarung mit dem SBFJ	30. April 2017	Vorgabe Bund
Erarbeitung und Unterschrift der Leistungsvereinbarung durch Bund und Kanton	31. Juli 2017	Vorgabe Bund
Berichterstattung über Jahresziele, Fortschritte sowie Mitteleinsatz und -Verwendung	31. März 2018	Vorgabe Bund
Erarbeitung der Analyse, Ergebnisbericht	30. September 2018	Ziel DBW
Einreichung der Analyse beim Bund	31. Dezember 2018	Vorgabe Bund

Bei den Planungen zur Umsetzung des WeBiG haben die Zentralschweizer Kantone ein gemeinsames Vorgehen geprüft. Da die kantonalen Unterschiede zu gross sind und eine Koordination zu aufwändig erscheint, hat man ein einheitliches Vorgehen verworfen. Auf Ebene der Berufsbildungsämter wird jedoch eine Kooperation und ein Informationsaustausch stattfinden.

Zu Frage 5: Sind Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen oder auf dem Weg zum Abschluss?

Die Leistungsvereinbarung mit dem Bund wird aktuell erarbeitet. Der Antrag wird bis Ende April 2017 beim Bund eingereicht.

Zu Frage 6: Welche Kosten entstehen dem Kanton aus dem Vollzug des WeBiG, und wie sind sie auf Bund und Kanton verteilt?

Die Bundesgelder werden gemäss vorgegebenem Verteilschlüssel des Bundes auf die Kantone verteilt (siehe Tabelle, unterste Zeile). Der kantonale Beitrag muss über die Periode 2017-2020 mindestens gleich hoch ausfallen wie der Bundesbeitrag (vgl. Art. 13 WeBiV).

Der Kanton Luzern wird für die Jahre 2017 - 2018 insgesamt CHF 44'000 vom Bund beantragen. Der gleiche Beitrag wird vom Kanton in Form von Arbeitsleistung und zur Verfügung stellen von Strukturen erbracht. Damit wird die Analyse finanziert. Weitergehende Mittel können ohne Kenntnis des realen Bedarfes noch nicht definiert werden.

Bevor entschieden wird, ob überhaupt ein zusätzliches Weiterbildungsangebot aufgebaut werden soll, steht die Analyse (siehe Fragen 1 und 2) im Zentrum. Es ist nicht unser primäres Ziel, die verfügbaren Bundesgelder auszulösen.

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Beitrag Kanton</b>	22'000 CHF	22'000 CHF	Noch offen	Noch offen
<b>Beitrag Bund</b>	22'000 CHF	22'000 CHF	Noch offen	Noch offen
<b>vom Bund reservierter Betrag für den Kanton Luzern</b>	89'965 CHF	189'400 CHF	203'605 CHF	227'280 CHF

Zu Frage 7: In welchem Zeitraum soll das Angebot für die Zielgruppe bereitstehen und zu welchen Bedingungen?

Allfällige Angebote sollen ab dem Jahr 2019 / 2020 zur Verfügung stehen. Für diesen Zeitraum steht ein reservierter Betrag an Bundesmitteln für die Zielgruppe bereit (vgl. Frage 6). Der Aufbau hängt jedoch, wie bereits erwähnt, einerseits von der Analyse, andererseits von den kantonalen Mitteln ab die heute noch nicht im AFP vorgesehen sind.